

► Sozialversicherungsbeiträge

Rentenbeiträge im Rechtsreferendariat

| Ist bei der Tätigkeit eines Rechtsreferendars im Rahmen der anwaltlichen Ausbildung von einem über die Ausbildung hinausgehenden, abgrenzbaren Arbeitsverhältnis auszugehen, fallen hierfür Rentenversicherungsbeiträge an. |

Zu diesem Ergebnis kam das SG Mainz (12.12.16, S 16 KR 423/14, Abruf-Nr. 194533). Der Kläger war während seines Referendariats einer Anwaltskanzlei zur Ausbildung zugewiesen. Diese zahlte ihm eine zusätzliche Vergütung von 2.100 EUR brutto monatlich und führte hiervon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab. Diese Beiträge verlangte der Kläger nach dem Referendariat von der Krankenkasse zurück.

Das SG Mainz wies die gegen die ablehnenden Bescheide der Krankenversicherung gerichtete Klage ab. Maßgeblich sei, ob im Einzelfall die zusätzliche Vergütung wie ein Bonus allein im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werde, oder ob sie für eine abgrenzbare, über die Ausbildung hinausgehende Tätigkeit anfalle. Nach Gesamtschau aller Umstände sei hier von einem abgrenzbaren Arbeitsverhältnis auszugehen. Die Vergütung beruhe auf einem privatrechtlichen Vertrag mit gegenseitigen Pflichten. Die Arbeitszeit und die -inhalte gingen über den Rahmen der Ausbildung hinaus.

► Kostenrecht

Vorsicht beim Abfindungsvergleich mit vorbehaltenen Ansprüchen

| Auch in einem Abfindungsvergleich können künftige Ansprüche vorbehalten werden. Werden diese geltend gemacht, stellt sich die Frage, ob die bei dem Bevollmächtigten dann entstehenden Vergütungsansprüche erstattet verlangt werden können. Nein, meint jedenfalls das LG Hanau (11.12.15, 9 O 651/15, Abruf-Nr. 190440). Das begründet bei der Formulierung des Abfindungsvergleichs Handlungsbedarf. |

Es kann dahinstehen, ob die Auffassung des LG Hanau wirklich zutrifft (dagegen Diehl, ZfS 16, 623). Ist der Vergleich auslegungsbedürftig, birgt dies das Risiko, dass auch ein anderes Gericht dieser Auffassung folgt. Bevollmächtigte müssen also diese Risiken durch eine entsprechende Formulierung des Vergleichs in den Kostenregelungen ausschließen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abfindungsregel auch alle „bekannten und unbekannten, vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren“ Ansprüche umfasst. Ergänzend zur sonstigen Kostenregelung sollte daher folgende Formulierung in den Abfindungsvergleich aufgenommen werden:

MUSTERFORMULIERUNG / Kostenregelung im Abfindungsvergleich

Soweit künftig vorbehaltene Ansprüche aus diesem Vergleich geltend gemacht werden, wird die Erstattung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsverfolgungskosten von diesem Vergleich nicht ausgeschlossen. Sie bemisst sich vielmehr nach der Kostengrundvereinbarung in diesem Vergleich.

**IHR PLUS IM NETZ**

ak.iww.de

Abruf-Nr. 194533

**Abgrenzbares
Arbeitsverhältnis
oder Bonus bei der
Ausbildung?**

**IHR PLUS IM NETZ**

ak.iww.de

Abruf-Nr. 190440